

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Marc Jongen, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11469 –**

Kenntnisse der Bundesregierung und ihr nachgeordneter Behörden über das vorgebliche Geheimgespräch von Potsdam sowie über eine Zusammenarbeit mit dem Unternehmensverbund CORRECTIV

Vorbemerkung der Fragesteller

Das private Treffen einer Gruppe politisch interessierter Personen in einem Potsdamer Hotel am 25. November 2023, dass durch den Unternehmensverbund CORRECTIV-Recherchen für die Gesellschaft gGmbH und möglicherweise andere Organisationen konspirativ beobachtet wurde und Wochen später in einer sogenannten Recherche als angebliche „Geheimkonferenz“ vorgestellt wurde (vgl. [correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/](https://www.correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/); letzter Zugriff am 9. April 2024), auf der Pläne zur Zwangsaussiedlung von Migrant*innen besprochen worden seien sollen, hat eine beispiellose Welle politischer Proteste ausgelöst (vgl. www.fr.de/politik/aufstand-mitte-rechts-zehntausende-demonstrieren-afd-potsdam-correctiv-berlin-koeln-kiel-protest-zr-92786260.html; letzter Zugriff am 9. April 2024).

Diese Proteste richteten sich insbesondere gegen die Partei Alternative für Deutschland (AfD; ebd.), obwohl es sich bei dem Treffen nicht um eine Parteiveranstaltung oder aber eine anderweitig von der Partei AfD beworbene Veranstaltung gehandelt hat.

Durch die Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung an Straßen-Protestaktionen in den Tagen unmittelbar nach Veröffentlichung der CORRECTIV-„Recherche“ erhielten die Behauptungen von CORRECTIV über einen angeblichen „Geheimplan gegen Deutschland“ zusätzlich Glaubwürdigkeit (ebd.).

Mittlerweile liegen aber sieben eidesstattliche Versicherungen von Teilnehmern des Treffens beim Landgericht Hamburg vor (vgl. www.wbs.legal/medienrecht/nach-treffen-von-rechten-in-potsdam-correctiv-gewinnt-gegen-vosgera-u-vor-dem-olg-hamburg-75078/; letzter Zugriff am 9. April 2024), die den Behauptungen von CORRECTIV hinsichtlich der dort besprochenen Inhalte widersprechen.

CORRECTIV, das die eigene Darstellung auf seiner Homepage nachweislich mehrmals änderte (vgl. apollo-news.net/correctiv-aendert-beschreibung-zu-afd-recherche-zum-zweiten-mal/; letzter Zugriff am 9. April 2024), beruft sich

dagegen auf das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht und hat den oder die Namen von angeblichen Zeugen nicht genannt.

Gleichwohl haben mehrere Mitglieder der Bundesregierung die Darstellungen von CORRECTIV weitgehend übernommen und in öffentlichen Stellungnahmen – auch im Deutschen Bundestag – vertreten (vgl. www.rbb24.de/politik/breitrag/2024/01/brandenburg-berlin-kanzler-scholz-correctiv-rechercheverfassungsschutz.html; letzter Zugriff am 9. April 2024). Das wirft in den Augen der Fragesteller Fragen zum tatsächlichen Kenntnisstand der Bundesregierung in Bezug auf das Treffen von Potsdam auf.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/10583) verweigerte die Bundesregierung jedoch mehrfach konkrete Antworten in diesem Zusammenhang und berief sich dabei auf das „Staatswohl“. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Parlament ebenfalls der Wahrung des Staatswohls verpflichtet ist. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2017 geurteilt, dass die Verweigerung einer Antwort durch die Bundesregierung unter Zitierung des Staatswohls gegenüber dem Deutschen Bundestag nur in „seltenen Ausnahmefällen“ in Betracht komme. Stattdessen seien die angefragten Informationen zumindest bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen. Zur Klärung der Informationspflicht der Bundesregierung besitzen die Fragesteller bei fortgesetztem Dissens das Recht, das Bundesverfassungsgericht in einem Organstreitverfahren anzurufen (WD 3 – 3000 – 059/22: „Parlamentarisches Fragerecht. Verfassungsrechtlicher Rahmen“, 2022, S. 4 bis 6). Dem tatsächlichen Staatswohl kann ihrer Überzeugung nach nur gedient werden, wenn alle Fragen über die Erkenntnisse der Bundesregierung oder über eine mögliche Beteiligung ihrer Behörden zur Observation des Treffens wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Laut Berichterstattung in den Medien widersprechen die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten sieben eidesstattlichen Versicherungen nicht den Darstellungen des Recherchenetzwerks CORRECTIV zum Treffen in Potsdam am 25. November 2023. Gemäß der genannten Berichterstattung wird in den eidesstattlichen Versicherungen bestimmten Aussagen widersprochen, die CORRECTIV nicht getätigt hatte.

Dies wird auch in dem von den Fragestellern verlinkten Artikel (www.wbs.legal/medienrecht/nach-treffen-von-rechten-in-potsdam-correctiv-gewinnt-gegen-vosgerau-vor-dem-olg-hamburg-75078/) ausführlich dargelegt.

In Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geht die Bundesregierung davon aus, dass das Staatswohl das Wohl des Bundes oder eines Landes umfasst und eine Informationsübermittlung zu unterbleiben hat, sofern und soweit – auch nach Abwägung und unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts – durch die Bekanntgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Staatswohl gefährdet ist (BVerfGE 146, 1–70, Rn. 94 ff.). Aus der Möglichkeit, eine Beantwortung unter Einstufung nach der Geheimschutzordnung vorzunehmen, folgt nicht, dass jede Anfrage nach Vornahme einer entsprechenden Einstufung beantwortet werden muss. So erkennt auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich an, dass „hinsichtlich bestimmter Informationen ein legitimes Interesse [besteht], den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken“ (BVerfGE a. a. O. Rn., 125).

1. Welche Kenntnisse besaßen die Bundesregierung und ihr nachgeordnete Behörden, wie unter anderem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), über das vorgebliche „Geheimtreffen von Potsdam“ vom 25. November 2023 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des „Berichts“ des Rechercheunternehmens CORRECTIV (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nach ihren Kenntnissen zu der Veranstaltung am 25. November 2023 in Potsdam/Brandenburg aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann. Die Beantwortung könnte Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und die nachrichtendienstlichen Methodiken und Arbeitsweisen zulassen. Dies würde die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV gefährden.

Eine Beantwortung scheidet auch unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, aus. Die Frage betrifft eine bestimmte Veranstaltung mit einem bestimmbar Teilnehmerkreis sowie einen bestimmbar Kreis an Personen, die vorab Kenntnis hiervon gehabt haben. Zugleich ist sie hinsichtlich ihres Umfangs in keiner Weise eingegrenzt.

Würde die Frage beantwortet werden, wäre zu befürchten, dass die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des BfV ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten sowie entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnte. Durch die pressewirksame Thematisierung hat bereits eine Sensibilisierung der Szene stattgefunden, die möglicherweise ein verstärktes Misstrauen hervorgerufen hat und die Szene klandestiner vorgehen lassen könnte. Eine Offenlegung von Erkenntnissen und Aufklärungsinteressen des BfV könnte ein konkret hierauf angepasstes Verhalten, wie etwa die Verschleierung von Treffen oder Kommunikationswegen, zur Folge haben. Eine Aufklärung durch das BfV würde hierdurch erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden.

Die wehrhafte Demokratie ist zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum Schutz des Bestandes des Bundes und der Länder auf leistungsfähige und funktionierende Nachrichtendienste – im konkreten Fall das Bundesamt für Verfassungsschutz – angewiesen. Vom Begriff der Leistungsfähigkeit ist auch umfasst, dass Arbeitsweise und Instrumentarium der Nachrichtendienste vor den Zielpersonen nachrichtendienstlicher Überwachung geheim gehalten werden müssen, da nur so verhindert werden kann, dass Zielpersonen nachrichtendienstlicher Aufklärung sich auf die Modi operandi der Verfassungsschutzbehörden einstellen und eine nachrichtendienstliche Aufklärung ihrer Handlungsweisen und ihrer Ziele auf diese Weise unterlaufen, erschweren oder gar unmöglich machen. Soweit eine Offenlegung der Arbeitsweisen und Methoden des BfV die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert oder unmöglich macht – bzw. hierdurch gar Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde –, liegt hierin ein Nachteil für das Wohl des Bundes (BVerwG, Beschluss vom 28. März 2006 – 20 F 1.05).

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für derart schutzbedürftig, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Hierdurch wird keine Aussage darüber getroffen, ob im vorliegenden Fall V-Personen involviert waren.

2. Auf welche Weise haben sich die Bundesregierung, Teile von ihr oder ihr nachgeordnete Behörden – hier insbesondere das BfV – nach der Veröffentlichung von CORRECTIV ein Bild von dem privaten Treffen, den Teilnehmern und den dort besprochenen Gegenständen gemacht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Haben die Bundesregierung, Teile von ihr oder ihr nachgeordnete Behörden – hier insbesondere das BfV – die Behauptungen von CORRECTIV überprüft?
 - a) Wenn ja, auf welche Weise?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BfV sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus, vergleiche § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). In diesem Zusammenhang greift das BfV unter anderem auch auf öffentlich zugängliche Informationen zurück. Sofern Informationen anfallen, welche eine Zuständigkeit des BfV begründen, werden diese einer nachrichtendienstlichen Bewertung zugeführt, um bisherige Erkenntnisse zu verdichten oder zu verifizieren. So ist auch im Fall der CORRECTIV-Recherche vorgegangen worden.

Es liegen Informationen vor, die den Teilnehmerkreis des Treffens in Potsdam/Brandenburg am 25. November 2023 bestätigen. Die wesentlichen Inhalte des Treffens reihen sich in die bisherige Erkenntnislage der Bundesregierung zu ähnlich gelagerten Treffen ein. Über die entsprechenden Vernetzungsbestrebungen und Remigrationsforderungen wird regelmäßig in den Verfassungsschutzberichten, zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2023, berichtet.

4. Besitzen die Bundesregierung, Teile von ihr oder ihr nachgeordnete Behörden – hier insbesondere das BfV – Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen von diesem Treffen?
 - a) Wenn ja, auf welche Art und Weise sind diese Aufnahmen entstanden, bzw. wann, und wie sind sie in den Besitz der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Behörden gelangt?
 - b) Wenn nein, ist der Bundesregierung bekannt, dass solche Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen existieren?
5. Haben sich die Bundesregierung, Teile von ihr oder das BfV darum bemüht, etwaig vorhandene Aufzeichnungen vom Potsdamer Treffen in ihren Besitz zu bringen (vgl. www.nius.de/medien/brisante-enthuellung-durch-us-medium-correctiv-soll-ton-und-videoaufnahmen-mit-armbanduhr-angefertigt-haben/dc171304-a01a-4720-9206-387aaeae0f; letzter Zugriff am 9. April 2024)?
 - a) Wenn ja, auf welche Weise?
 - b) Wenn nein, warum sind keine Bemühungen dazu unternommen worden?
6. Sind der Bundesregierung, Teilen von ihr oder ihr nachgeordneten Behörden, insbesondere dem BfV, Protokolle, die nach diesem Treffen angefertigt sein sollen (vgl. www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/verfassungsschutz-treffen-landhaus-adlon/; letzter Zugriff am 9. April 2024), bekannt oder befinden sich gar in ihrem Besitz?
 - a) Wenn ja, wie wurde ihre Echtheit überprüft, und sind diese Protokolle an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben worden?

- b) Wenn nein, auf welche Weise haben sich die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden darum bemüht, der Frage nach der Existenz derartiger Protokolle nachzugehen, sie in ihren Besitz zu bekommen und auf ihre Echtheit zu überprüfen?
7. Welche Kenntnisse haben die Bundesregierung, Teile von ihr oder das BfV von einer möglichen Beteiligung der umstrittenen Aktivistenorganisation Greenpeace e. V. an der Observation des Treffens (vgl. www.tichyseinblick.de/meinungen/verschwoerungsplot-correctiv-greenpeace; letzter Zugriff am 9. April 2024), und gibt es Informationen, Berichte, Protokolle, Bild-, Ton- oder Videomaterial, von dem die Bundesregierung, Teile von ihr oder das BfV in irgendeiner Weise Kenntnis erhalten haben?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufnahmen, die öffentlich verbreitet wurden, sind der Bundesregierung bekannt.

Im Zuge seiner Aufgabenwahrnehmung hat das BfV die von CORRECTIV veröffentlichten Inhalte entsprechend ausgewertet.

Eine weitergehende Beantwortung kann nach sorgfältiger Abwägung aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen, auch nicht in eingestufte Form. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mit dieser Verweigerung aus grundsätzlichen Erwägungen wird keine Aussage darüber getroffen, ob die in den Fragestellungen zum Ausdruck kommenden Vermutungen zutreffend oder unzutreffend sind.

8. Waren an dem besagten Treffen in Potsdam sogenannte Vertrauensleute (V-Leute) des BfV oder nach Kenntnis der Bundesregierung eines Landesamts für Verfassungsschutz beteiligt?
9. Haben die Bundesregierung, Teile von ihr oder das BfV Informationen anderer – auch ausländischer – Geheimdienste, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder V-Leuten das Treffen observiert haben?
11. Befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung, Teilen von ihr oder des BfV, V-Leute des BfV oder eines Landesamts für Verfassungsschutz oder aber anderer Geheimdienste auf der Einladungsliste des Treffens von Potsdam, sodass eine frühzeitige Kenntnis über die geladenen Gäste, das Vortragsprogramm oder aber die potenziellen Teilnehmer hätte erlangt werden können?

Die Fragen 8, 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form. Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die dort dargelegten Verweigerungsgründe gelten aufgrund des gleichgelagerten Sachverhalts und des gleichgelagerten Informationsinteresses der Fragesteller auch hier.

Schließlich tangiert die Frage nach Informationen ausländischer Geheimdienste die sogenannte Third-Party-Rule, wonach ausgetauschte Informationen ohne Zustimmung des Informationsgebers nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden dürfen (vgl. BVerfGE 143, 101–160, Rn. 162 ff.). Soweit Informationen ausgetauscht worden sind, stuft die Bundes-

regierung diese im vorliegenden Fall als geheimhaltungsbedürftig ein, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden. Hierdurch wird keine Aussage darüber getroffen, ob sich die Bundesregierung tatsächlich mit ausländischen Nachrichtendiensten über entsprechende Maßnahmen ausgetauscht hat.

10. Ist es zutreffend, dass der österreichische Geheimdienst (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst) das BfV bereits im Spätherbst 2023 vorab von dem bevorstehenden privaten Treffen in Potsdam informiert hat (vgl. www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/oesterreich-geheimdienst-haldenwang-potsdam/ unter Berufung auf die Ausgabe des FOCUS vom 10. Februar 2024; letzter Zugriff am 9. April 2024), das zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg – Abteilung Verfassungsschutz jedoch vom BfV nicht darüber informiert wurde, wie einer Beschwerde des brandenburgischen Ministers des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg im Brandenburger Landtag zu entnehmen war (vgl. www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/01/brandenburg-erkenntnisse-verfassungsschutz-treffen-potsdam-brand.html; letzter Zugriff am 9. April 2024)?

Das BfV arbeitet gemäß § 1 Absatz 2 BVerfSchG in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zusammen und tauscht sich in diesem Zusammenhang auch regelmäßig mit den Landesbehörden aus. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG übermitteln sich die LfV und das BfV unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen. Im Übrigen wird auf die zusammenhängende Antwort zu den Fragen 8, 9 und 11 verwiesen.

12. Wenn tatsächlich gesicherte Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Äußerungen auf diesem Treffen vorliegen sollten, die den abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen von sieben Teilnehmern des Treffens widersprechen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), warum sind dann nach Kenntnis der Bundesregierung bis heute keine staatsanwaltlichen Ermittlungen in diesem Zusammenhang gegen die Beteiligten des Treffens eingeleitet worden?

Nach vorliegenden Informationen wurden sämtliche in diesem Sachzusammenhang bekanntgewordenen Informationen der Staatsanwaltschaft (StA) Potsdam/Brandenburg zugeleitet. In Bezug auf die Verwendung dieser Informationen zur Strafverfolgung wird auf die Zuständigkeit sowie die hiermit korrespondierende Informationshoheit der StA Potsdam verwiesen. Aufgrund der im Grundgesetz (GG) festgelegten Kompetenzordnung nimmt die Bundesregierung zu Sachverhalten die Länder betreffend nicht Stellung.

13. Über welche Teilnehmer des Treffens von Potsdam führt das BfV oder nach Kenntnis der Bundesregierung ein Landesamt für Verfassungsschutz Akten?

Eine Beantwortung kann aufgrund überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen. Die Mitteilung, über welche der Teilnehmer des Treffens Verfassungsschutzbehörden Akten führen, würde Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zulassen. Hierdurch könnten Abwehrstrategien entwickelt werden, die die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden deutlich erschweren würden. Dies könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Länder nachhaltig beein-

trächtigen. Dabei scheidet auch eine Übermittlung der Antwort an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestags aus Staatswohlgründen aus. Die erfragten Informationen sind aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen so sensibel, dass auch das geringfügige Risiko ihres Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Der Beantwortung der Frage steht zudem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen entgegen. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Informationen über sie verbunden, die diffamierende Wirkung hätte und somit einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in dieses Grundrecht bedeuten würde. Das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung geht nach sorgfältiger Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vor. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich nicht bei allen Teilnehmern um Personen handelt, die extremistische Bestrebungen nach außen repräsentieren oder Einfluss auf die Existenz und Funktionsfähigkeit extremistischer Bestrebungen haben, sodass eine Information der Öffentlichkeit betreffend diese Personen nicht aufgrund der Vorschrift des § 16 BVerfSchG (Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit) in Betracht kommt.

14. Wenn die Bundesregierung, Teile von ihr oder das BfV bis zum 16. Januar 2024 – also sechs Tage nach der Veröffentlichung des sogenannten „Enthüllungsberichts“ von CORRECTIV – über Informationen aus anderen Quellen als diesen Bericht verfügte, die über den Erkenntnisstand von CORRECTIV hinausgehen, diesen ergänzen, verifizieren, korrigieren oder gar falsifizieren könnten, weshalb wurde dann im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages in der Sitzung vom 17. Januar 2024 den anwesenden Bundestagsabgeordneten gegenüber erklärt, das BfV und somit die Bundesregierung verfüge über keine anderweitigen inhaltlichen Kenntnisse zu diesem Treffen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung macht sich die in der Frage enthaltene Unterstellung, man habe, anders als im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages im Rahmen der Sitzung vom 17. Januar 2024 gegenüber den anwesenden Bundestagsabgeordneten ausgeführt, über „Informationen aus anderen Quellen als diesen Bericht verfügt, die über den Erkenntnisstand von CORRECTIV hinausgehen, diesen ergänzen, verifizieren, korrigieren oder gar falsifizieren könnten“, nicht zu eigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Hat sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu dem Pressebericht (vgl. www.tichyseinblick.de/daili-es-essentials/verfassungsschutz-truppen-landhaus-adlon/; letzter Zugriff am 9. April 2024), der unter Berufung auf einen anwesenden Zeugen behauptet, der Präsident des BfV Thomas Haldenwang habe am 23. Januar 2024 im Anschluss an eine Pressekonferenz im Kreis von einigen verbliebenen Journalisten geäußert, man habe seit Anfang November 2023 über das geplante Treffen und seine Teilnehmer Bescheid gewusst (Zitat: „Wir kennen sie alle“) eine Positionierung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 35 des Abgeordneten Mike Moncsek auf Bundestagsdrucksache 20/10338 wird verwiesen.

16. Was hat die Bundesregierung, hier insbesondere die für den Verfassungsschutz zuständige Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, unternommen, um den Wahrheitsgehalt der Behauptung und insbesondere einer solchen möglichen Äußerung zu überprüfen?

Die Ressorts stehen mit den ihnen nachgeordneten Behörden in einem stetigen Austausch und besprechen dabei auch derartige Fragen.

17. Wurde der Präsident des BfV in das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einbestellt und befragt, ob die Darstellung zutrifft und er entsprechende Äußerungen gegenüber Journalisten über eigene, eventuell vorherige Kenntnisse über das Treffen, die Teilnehmer und die dort tatsächlich vertretenen Ansichten getätigt hat?
18. Wenn der Präsident des BfV eine Äußerung derartigen Inhalts gegenüber Journalisten oder anderen Zuhörern abgestritten hat (vgl. Frage 17), hat er eine eidesstattliche Versicherung darüber abgegeben, oder ist er bereit, eine solche eidesstattliche Versicherung abzugeben?

Die Fragen 17 und 18 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Zur Einbestellung des Präsidenten des BfV sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Eine eidesstattliche Versicherung wurde nicht abgegeben. Auch hierzu sieht die Bundesregierung keine Veranlassung.

19. Wenn die Bundesregierung, Teile von ihr oder ihr nachgeordnete Behörden – so insbesondere das BfV – keine anderen Informationen über das vorgebliche „Geheimtreffen“ vom 25. November 2023 in Potsdam haben als den „Bericht“ von CORRECTIV, warum wurde die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und „wertenden Zusammenfassungen“, wie sie das Landgericht Hamburg am 27. Februar 2024 in seiner vorläufigen Entscheidung zur Klage auf Unterlassung des am Treffen beteiligten Dr. Ulrich Vosgerau gegen CORRECTIV nachvollziehbar getroffen hat, nicht auch von ihr beachtet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
20. Weshalb wurden insbesondere die strittig wertenden Passagen des Textes – für die CORRECTIV auch vor Gericht nicht der „Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast“ und damit einer wesentlichen journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist – zur Grundlage einer öffentlichen Kampagne gegen bis dahin unbescholtene Bürger und insbesondere gegen die Partei Alternative für Deutschland genommen, die gerade auch von Mitgliedern der Bundesregierung prominent und öffentlich befeuert wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 19 und 20 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Das BfV sammelt Informationen und wertet diese gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG aus. Streitgegenstand des Beschlusses des Landgerichts (LG) Hamburg vom 26. Februar 2024 – Az. 324 O 61/24 – ist ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen eine Presseberichterstattung. Der Beschluss enthält keine Vorgaben zur verfassungsschutzbehördlichen Sammlung und Auswertung von Informationen.

21. Auf welche Tatsachen stützte sich insbesondere der Bundeskanzler Olaf Scholz als er am 18. Januar 2024 öffentlich in einem Video (vgl. www.berliner-zeitung.de/news/bundeskanzler-olaf-scholz-umsiedlungsplaene-sind-angriff-auf-unsere-demokratie-li.2178624; letzter Zugriff am 9. April 2024) behauptete, dass die vorgeblichen „Pläne“ der Potsdamer Gesellschaft und darüber hinaus eines möglichen Unterstützerkreises die „Vertreibung“ von Millionen von Menschen, von „Familien, die seit vielen Jahren und Jahrzehnten hier leben“ vorsähen, „unsere Nachbarinnen und Nachbarn, Arbeitskolleginnen und Schulfreunde, Frauen und Männer, die in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen arbeiten, denen das Restaurant oder die Bäckerei an der Ecke gehört, die an unseren Schulen unterrichten und unseren Universitäten forschen“?
22. Welche gesicherten Aussagen belegen seine Behauptung (vgl. Frage 21), gerade der von ihm erwähnte gut integrierte Personenkreis sollte nach den Vorstellungen von Teilnehmern des privaten Treffens gegen ihren Willen zwangsweise dazu gebracht werden, Deutschland zu verlassen?
23. Sollten gerichts feste Belege dafür nicht vorliegen (vgl. die Fragen 21 und 22), ist der Bundeskanzler Olaf Scholz bereit, sich öffentlich für die Unterstellung zu entschuldigen?

Die Fragen 21 bis 23 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bundeskanzler Olaf Scholz bezog sich in seinen Aussagen auf Veröffentlichungen und Medienberichterstattung.

24. Wenn bis heute keine Belege dafür vorgelegt wurden, dass auf dem privaten Treffen von Potsdam am 23. November 2023 die Begriffe „Deportation“ oder „deportieren“ benutzt oder diskutiert worden sind, auf welche Tatsachen stützte sich der Post der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Reem Alabali-Radovan zwei Tage nach der Veröffentlichung der CORRECTIV-„Recherche“ auf dem Portal Instagram: „Millionen Menschen aus Deutschland deportieren zu wollen zeigt unverhohlen das faschistische Gedankengut“ (vgl. www.instagram.com/p/C2sONoyNC04/; letzter Zugriff am 9. April 2024)?
25. Sind von Reem Alabali-Radovan seitens der Bundesregierung Belege für die Verwendung der Begriffe „Deportation“ oder „deportieren“ auf dem privaten Treffen von Potsdam angefordert worden (vgl. Frage 24)?

Die Fragen 24 und 25 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Duden definiert Deportation als „Zwangsverschickung, Verschleppung, Verbannung von Verbrechern, unbequemen politischen Gegnern oder ganzen Volksgruppen“. Die Integrationsbeauftragte hat bei der Kommentierung des Treffens vom 25. November 2023 diesen Begriff verwendet, um den rechts-extrem aufgeladenen und euphemistisch verwendeten Begriff „Remigration“ nicht weiter zu verbreiten, gleichzeitig aber den damit verbundenen, menschenverachtenden und rassistisch motivierten Inhalt hervorzuheben.

26. Wenn keine Belege vorgelegt werden (vgl. Frage 25), werden disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die Integrationsbeauftragte durchgeführt werden, weil bei einem öffentlichen Post unter der Amtsbezeichnung Integrationsbeauftragte unbewiesene Behauptungen dieser Gestalt möglicherweise den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen?

Disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die Integrationsbeauftragte sind nicht geplant.

27. Trifft es zu, dass die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung Reem Alabali-Radovan eine Theatereinladung in das Berliner Ensemble zur sogenannten „szenischen Lesung“ stellvertretend wahrnahm, die am Tage nach der Veröffentlichung von CORRECTIV zum Treffen von Potsdam in einer persönlichen E-Mail der Geschäftsführerin von CORRECTIV Jeannette Gusko an den Bundeskanzler Olaf Scholz gerichtet worden sein soll (vgl. www.nius.de/medien/nach-geheimplan-recherche-correctiv-lud-den-kanzler-persoendlich-ins-theater-ein/514276c5-063b-4602-920e-2378de116fee; letzter Zugriff am 9. April 2024)?

Die Staatsministerin Reem Alabali-Radovan hatte zur benannten Veranstaltung eine persönliche Einladung erhalten. Ihr Besuch der szenischen Lesung erfolgte nicht in Vertretung für den Bundeskanzler.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Tatsache genommen, dass CORRECTIV den wesentlichen Kern der öffentlichen Anschuldigung, die Behauptung, wonach auf dem Treffen die „Deportation“ von Migranten nach dem Merkmal der „Ethnie“ – also der ethnischen Herkunft – verlangt worden sein soll, nachträglich aus der ursprünglich veröffentlichten Version entfernt hat (vgl. www.nius.de/news/nach-kritischer-berichterstattung-correctiv-tilgt-heimlich-deportation-von-homepage/04c23bf1-2c08-4cb3-879d-c12a970b25e2; letzter Zugriff am 9. April 2024), diese Behauptung also – ohne weitere Begründung – öffentlich nicht mehr erhebt, ja sogar vorgibt – so die stellvertretende Chefredakteurin, Anette Dowideit im ARD-Presseclub – man habe das Wort „Deportationen“ in diesem Zusammenhang gar nicht verwendet (vgl. www.berlinerzeitung.de/mensch-metropole/nach-tv-eklat-correctiv-loescht-begriff-deportation-aus-buchbeschreibung-li.2181964, letzter Zugriff am 9. April 2024), und wenn ja, wann hat die Bundesregierung diese wesentliche Änderung zur Kenntnis genommen, und welche Konsequenzen hat sie für ihr eigenes Handeln daraus gezogen?
29. Waren die Bundesregierung, alle Teile von ihr und auch die nachgeordneten Behörden nicht vielmehr zu Sorgfalt bei der Prüfung von journalistischen Behauptungen, zur Trennung von Tatsachenbehauptungen und subjektiven Wertungen und vor allem zu parteipolitischer Neutralität bei öffentlichen Äußerungen verpflichtet?
30. Welche Informationen hat die Bundesregierung herangezogen oder sich beschafft zu Ausrichtung, politischen Absichten, Methoden und zur generellen Zuverlässigkeit der „Recherchen“ des Unternehmensverbunds CORRECTIV und insbesondere zur Zuverlässigkeit der „Recherche“ zum Treffen vom 25. November 2023 in Potsdam (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

31. Ist der Bundesregierung bekannt gewesen, dass der bei und für CORRECTIV arbeitende „Aktionskünstler“ Jean Peters – es ist unklar, ob es sich dabei um einen richtigen Namen handelt – sich selbst auf seiner Website als „Aktivist“ bezeichnet hat, der Aktionen entwickle und Geschichten „erfindet“ (Zitat: „Ich entwickle Aktionen und erfinde Geschichten, mit denen ich in das politische und ökonomische Geschehen interveniere.“, vgl. reitschuster.de/post/correctiv-autor-ich-entwickele-aktionen-und-erfinde-geschichten/; letzter Zugriff am 9. April 2024)?

Die Fragen 28 bis 31 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt öffentlich zugängliche Informationen zu aktuellen Ereignissen zur Kenntnis. Sofern Erkenntnisse anfallen, die die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden begründen, werden diese einer sicherheitsbehördlichen Bewertung zugeführt. Wann eine Kenntnisnahme entsprechender Informationen stattgefunden hat, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Das Ziel der Veranstaltung in Potsdam war laut der CORRECTIV-Recherche das Sammeln von Spenden für Akteure der Neuen Rechten sowie für die AfD. Dabei hat Martin Sellner Überlegungen zur „Remigration“ vorgetragen, die der Bundesregierung dem Grunde nach bereits bekannt waren. Die Recherche-Ergebnisse von CORRECTIV fügen sich somit in den Erkenntnisstand der Bundesregierung zur Neuen Rechten ein. Über diese Vernetzungsbestrebungen und Remigrationsforderungen wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2023 berichtet.

32. Wie ist es möglich, dass die Bundesregierung Steuermittel an eine Organisation vergibt, die sich eines derartigen Mitarbeiters (vgl. Frage 31) bedient, der überdies an strafrechtsrelevanten Aktionen maßgeblich beteiligt war (Zitat: „Wir traten als Pressesprecher_innen großer Unternehmen wie Google und Vattenfall auf, bauten Drohnen, die über Geheimdienste flogen, und Twitterbots, die Sexist_innen jagten. Wir riefen zum Diebstahl in Supermärkten und innereuropäischer Fluchthilfe auf – zu Straftaten, die zu sozialer Gerechtigkeit beitragen sollten. Unterm Strich: Wir entwickelten Kampagnentechniken mit den Instrumenten zivilen Ungehorsams und der Subversion und integrierten Kunst, Hacking und Aktivismus“, ebd.)?
33. Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die an CORRECTIV ausgeschütteten staatlichen Fördermittel nicht durch mögliche Quersubventionen im Unternehmensverbund journalistischen Zwecken zugeführt werden, was nach geltender Rechtslage als rechtswidrig gelten muss?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich erfolgt die zuwendungsrechtliche Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Antragsteller dahingehend, ob diese als Zuwendungsempfänger in der Lage sind, Projekte verantwortlich umzusetzen und eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

CORRECTIV hat Fördermittel im Wege der Projektförderung erhalten. Diese sind zweckgebunden für ein abgegrenztes Vorhaben. Eine Quersubventionierung journalistischer Inhalte ist somit ausgeschlossen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) verlangt im Rahmen von Zuwendungen an eine Organisation nach einer ausführlichen sachlichen und inhaltlichen Prüfung des Zuwendungsantrags die Erfüllung des jeweiligen Zweckes entlang gesetzter Qualitätsstandards der politischen Bildungsarbeit. Dies umfasst auch, dass der Zuwendungsempfänger fachlich geeignetes und kompetentes Personal zur Erreichung des Zweckes einsetzt. Sofern Personal Gegenstand der Förderung etwa durch eine geförderte

Projektstelle ist, erfolgt eine Vorab-Prüfung der fachlichen Eignung auf Grundlage der Antragsunterlagen.

Die Verwendung der innerhalb der Zuwendung bereitgestellten Mittel muss im Rahmen eines detaillierten Verwendungsnachweises belegt werden, die Ausgaben müssen mit den beantragten Mitteln und dem im Zuwendungsbescheid genehmigten Ausgaben- und Finanzierungsplan und deren Verwendungszweck übereinstimmen. Die Verwendungsnachweise und damit die sachgerechte Verwendung der Mittel ausschließlich zur Erfüllung des Verwendungszwecks werden durch den Zuwendungsgeber fachkundig geprüft.

Die „Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt“ (DSEE) hat im Rahmen ihres gesetzlichen Stiftungszwecks und auf Grundlage von Förderrichtlinien und vorher festgelegten Förderkriterien für die Programme „ZukunftsMUT“ und „Allgemeine Projektförderung“ dem Recherchenetzwerk CORRECTIV – und nicht einzelnen seiner Mitarbeitenden – Fördermittel projektbezogen gewährt. Die Förderung des Recherchenetzwerkes im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgte ebenfalls auf Grundlage einer Förderrichtlinie und vorher festgelegten Förderkriterien. Für diese Förderungen musste CORRECTIV jeweils einen Förderantrag einreichen, in dem das zu fördernde Projekt sowie die projektbezogenen Personalausgaben beschrieben wurden. Auf dieser Basis und in Bezug auf die Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie nachgelagerter Verwaltungsvorschriften hat die jeweilige Bewilligungsstelle eine Förderentscheidung getroffen. Nicht benötigte Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird im Wege einer Verwendungsnachweisprüfung nach Abschluss des Projekts durch den Zuwendungsgeber geprüft. Zweckwidrige Ausgaben werden infolge dessen grundsätzlich im entsprechenden Umfang gemäß § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen.

34. Für welche konkreten Aufgaben, Projekte und Zwecke sind in den vergangenen Jahren Mittel aus dem Haushaltstitel 684 15 zur „strukturellen Förderung der journalistischen Arbeit“ an CORRECTIV vergeben worden (bitte detailliert auflisten), und welche Prüfungen der Abrechnungen und Evaluationen der Arbeit von CORRECTIV sind vorgenommen worden?

CORRECTIV erhielt für die Förderung des Projekts „Lokaljournalismus qualifizieren, Demokratie stärken“ eine einmalige Projektförderung. Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises sowie ein inhaltlicher Sachbericht wurden fristgerecht vorgelegt. Die Prüfung ergab eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 des Abgeordneten Leif-Erik Holm zum Umfang der an das Recherchenetzwerk CORRECTIV gezahlten Fördergelder von Bundesministerien und Bundesbehörden bzw. Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand auf Bundestagsdrucksache 20/10170 verwiesen.

35. Welche Kontakte hat es wann, mit welchen Absichten und welchen Ergebnissen zwischen der Bundesregierung, einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung, zwischen Mitarbeitern einzelner Bundesministerien oder von nachgeordneten Behörden des Bundes mit der sogenannten Medienplattform CORRECTIV gegeben (bitte vollständig auflisten)?

Für die Bundesregierung ist unabhängiger, faktenbasierter Journalismus die Grundlage eines lebendigen und demokratisch verfassten Gemeinwesens. Auch die Faktenprüfung durch unabhängige Forschungseinrichtungen und Nicht-regierungsorganisationen (NGOs) als wichtiger Baustein im Kampf gegen Desinformation begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich. Daher steht die Bundesregierung auch mit NGOs, sogenannten Faktencheckern, Journalistinnen und Journalisten in einem regelmäßigen Austausch.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher stattgefundenen Treffen, Kontakte oder Gespräche besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu u. a. die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Nicht öffentliche bzw. nicht veröffentlichte Treffen, Kontakte oder Gespräche, die Journalistinnen und Journalisten in Ausübung ihrer Redaktions- oder Recherchetätigkeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden führen, unterliegen der durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG geschützten Pressefreiheit. Ihr Schutz reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44-81, Rn. 54; BVerfG, Urteil vom 5. August 1966 – 1 BvR 586/62 –, BVerfGE 20, 162-230, Rn. 39, beide juris).

Geschützt ist jede Tätigkeit medienspezifischer Informationsbeschaffung und die Vertraulichkeit der Recherche- und Redaktionsarbeit (BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1984 – 1 BvR 272/81 –, BVerfGE 66, 116-151, Rn. 44; BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2007 – 1 BvR 538/06 –, BVerfGE 117, 244-272, Rn. 41, beide juris). Vor diesem Hintergrund gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft zu derartigen Treffen, Kontakten oder Gesprächen. Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Recherche und Redaktionsarbeit kann auch eine Beantwortung der Fragestellung in eingestufte Form nicht vorgenommen werden. Auch durch die Übermittlung der Antwort an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde die Antwort einem so großen Personenkreis zugänglich, dass ein Schutz der Redaktions- und Recherchetätigkeit der Presse nicht mehr gewährleistet wäre. Aus dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Recherche- und Redaktionsarbeit ergibt sich, dass entsprechende Kontakte „unter vier Augen“ bleiben müssen. Auch ein Zur-Verfügung-Stellen der Antwort an den Kreis der Abgeordneten über die Geheimschutzstelle würde dieser Maßgabe nicht gerecht.

Im Rahmen der behördlichen Auskunftspflichten wurden im genannten Zeitraum auf Seiten der obersten Bundesbehörden und Geschäftsbereichsbehörden des Bundes zu einem breiten Themenspektrum entlang der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten mehrfach Presseanfragen von Mitarbeitern des CORRECTIV-Netzwerks beantwortet.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu möglichen Kontakten der Bundesregierung zu CORRECTIV auf Bundestagsdrucksache 20/10583, auf die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 des Abgeordneten Matthias Moosdorf genannten Treffen der Bundesregierung mit CORRECTIV auf Bundestagsdrucksache 20/10338 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf

die Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten Markus Frohnmaier zur Anzahl der E-Mails in den letzten drei Jahren auf Bundestagsdrucksache 20/10292 und auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Leif-Erik Holm zu Kontakten der Bundesregierung mit CORRECTIV auf Bundestagsdrucksache 20/10458 sowie auf die Schriftliche Frage 1 des Abgeordneten Leif-Erik Holm auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen.

Die nachfolgenden Angaben ergänzen die genannten Antworten auf der Grundlage vorliegender Erkenntnisse, vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen der aktuellen Legislaturperiode und im Lichte der vorstehenden Ausführungen:

Ressort/Behörde	Wann	Wer	Ergebnisse
Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)	20. bis 24. Mai 2023 13. bis 19. November 2023	Mitarbeiter der BpB	Kontakte im Rahmen des Jugendengagementkongresses 2023 und der Aktionstage „Netzpolitik und Demokratie“ vom 13. bis 19. November 2023
Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland beim Bundeskanzler	6. März 2024	Staatsminister Schneider	Die Co-Geschäftsführerin von CORRECTIV, Jeannette Gusko, war Gast beim Empfang des Ostbeauftragten zum Internationalen Frauentag am 6. März („Frauen gestalten Ostdeutschland“). Reem Alabali-Radovan war ebenfalls Gast dieser Veranstaltung und hielt einen Impulsvortrag. Der Bundeskanzler war ebenfalls zugegen.

36. Was wurde am 7. November 2023 bei einer Diskussionsrunde im Bundeskanzleramt besprochen, auf der Mitarbeiter von CORRECTIV anwesend waren (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 des Abgeordneten Moosdorf auf Bundestagsdrucksache 20/10338), gab es insbesondere Hinweise von CORRECTIV darauf, dass man Kenntnis von einem bevorstehenden „Geheimtreffen“ in Potsdam habe?

Im Rahmen des „Zweiten PANDA Women Leaders Salon Ostdeutschland!“ am 7. November 2023 im Bundeskanzleramt, auf dem die Geschäftsführerin von CORRECTIV, Jeannette Gusko, anwesend war, wurde darüber diskutiert, wie sich der Anteil ostdeutscher Frauen in Führungspositionen erhöhen lässt. Es ging nicht um CORRECTIV-Recherchen.

37. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Mitarbeiter von CORRECTIV, der verschiedenen Berichten zufolge das private Treffen in Potsdam mit einer Smartwatch ausgespäht haben will (vgl. uebermedien.de/92353/correctiv-verursacht-erstaunliches-missverstaendnis-ueber-seine-recherchemethode/ unter Berufung auf das US-Portal „Semafor“; letzter Zugriff am 9. April 2014), sich bereits am 16. Oktober 2023 in das Potsdamer Hotel eingemietet haben soll (vgl. correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/making-of-zur-geheimplan-recherche/; letzter Zugriff am 9. April 2024) und damit 14 Tage bevor die Einladungen zu diesem Treffen mit der Angabe der Namen der Referenten versandt worden sind?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

38. Was wurde bei dem spontanen Gespräch zwischen der Geschäftsführerin von CORRECTIV Jeannette Gusko und dem Bundeskanzler Olaf Scholz am Rande einer Konferenz am 17. November 2023 (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 des Abgeordneten Moosdorf auf Bundestagsdrucksache 20/10338) besprochen, und wurden Andeutungen in dem hier interessierenden Zusammenhang gemacht oder konkrete Informationen ausgetauscht?

Der Bundeskanzler ist der Co-Geschäftsführerin von CORRECTIV, Jeannette Gusko, spontan am Rande der Konferenz Ostdeutschland 2030 am 17. November 2023 begegnet. Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher stattgefundenen Treffen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu u. a. die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

39. Hat es weitere Kontakte, Telefonate, Treffen oder Gespräche zwischen dem BfV, einzelnen Vertretern des BfV oder der Vertreter von Verfassungsschutzämtern der Bundesländer mit der Medienplattform CORRECTIV – neben dem bekannten Auftritt der CORRECTIV-Mitarbeiterin Caroline Lindekamp auf einer „Wissenschaftskonferenz“ des BfV am 6. September 2023 (Vortrag zum Thema: Nachhaltiges Prebunking durch Debunking: wie CORRECTIV mit Peer Production Desinformation bekämpft“, vgl. www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/zaf/programmheft-wissenschaftskonferenz-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3; letzter Zugriff am 9. April 2024) – gegeben, und wenn ja, mit welchen Themen, Teilnehmern und Inhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

40. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es Medieninformationen zufolge (vgl. norberthaering.de/news/mdr-verfassungsschutz/; letzter Zugriff am 9. April 2024) sogenannte Hintergrundgespräche zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk und den Landesämtern für Verfassungsschutz der Bundesländer Sachsen und Thüringen zu den bevorstehenden Landtagswahlen geben soll?

Die Bundesregierung nimmt aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend nicht Stellung.

41. Führen das BfV oder einzelne Vertreter des BfV ebenfalls Hintergrundgespräche mit Journalisten oder Vertretern öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, und wenn ja, wann, wie oft, und mit welchen Inhalten haben solche Gespräche jeweils stattgefunden?

Das BfV führt Hintergrundgespräche mit Medienvertretern durch. Da die Gespräche nicht protokolliert werden, können keine Angaben zu den beteiligten Journalisten und Medien erfolgen.

42. Ist sich die Bundesregierung in diesem Falle (vgl. Frage 41) der verfassungsrechtlichen Problematik bewusst, die geheime Hintergrundgespräche zwischen Vertretern der Inlandsgeheimdienste und den zur Staatsferne und parteipolitischen Neutralität verpflichteten öffentlich-rechtlichen Sendern in sich bergen?

Die Information der Öffentlichkeit folgt den Vorgaben des § 16 BVerfSchG und hält sich in diesem Rahmen.